



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 13. Dezember 1966

Teil II Nr. 141

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 28.10. 66 | Verordnung über das Lotswesen | 889 |
| 2.11. 66 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Lotswesen. — Lotsreviere — | 891 |
| 2.11.66 | Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Lotswesen. — Ausbildung und Prüfung der Lotsen; Lotsenausweise und Freifahrerlaubnisse — | 891 |

Verordnung über das Lotswesen. Vom 28. Oktober 1966

Zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung auf den Seestraßen und Seewasserstraßen sowie in den Seehäfen der Deutschen Demokratischen Republik sind eine straffe Leitung des gesamten Lotswesens und der Einsatz von Lotsen mit entsprechender Qualifikation erforderlich. Hierbei kommt auch der eindeutigen Abgrenzung der Verantwortlichkeit zwischen dem Lotsen und dem Kapitän große Bedeutung zu. Es wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

Grundsätzliche Bestimmungen

(1) Das Lotsen auf den Seestraßen, den Seewasserstraßen und in den Seehäfen der Deutschen Demokratischen Republik obliegt dem VEB Lotsen-, Bugsier- und Bergungsdienst. Die staatliche Aufsicht über das Lotswesen wird durch das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik wahrgenommen.

(2) Der Lotse hat die Aufgabe, in seinem Lotsrevier als orts- und schiffahrtskundiger Berater tätig zu werden. Er bedarf einer Zulassung durch das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

Lotsreviere

(1) Lotsreviere sind Seewasserstraßen und Seehäfen der Deutschen Demokratischen Republik, für die Lotsenpflicht besteht. Ihre Begrenzungen sowie die Lotsenstationen werden in Durchführungsbestimmungen bekannt gemacht.

(2) Der VEB Lotsen-, Bugsier- und Bergungsdienst führt auch Lotsungen außerhalb der Lotsreviere durch.

§ 3

Lotsenpflicht

(1) Lotsenpflichtig sind:

- a) Schiffe ab 100 BRT, Fischereifahrzeuge jedoch ab 150 BRT, bei Verholung in den Seehäfen Schiffe ab 400 BRT,
- b) alle Wegerechtschiffe, außergewöhnliche Schleppzüge sowie Schiffe, die gefährliche Güter an Bord haben.

(2) Nicht lotsenpflichtig sind:

- a) Schiffe der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik und Kriegsschiffe,
- b) Schiffe, die zur Führung eines Dienstwimpels gemäß der Verordnung vom 27. September 1955 über

die Führung von Dienstflaggen und Dienstwimpeln (GBI. I S. 706) berechtigt sind,

- c) Schiffe, deren Kapitäne Inhaber einer Freifahrerlaubnis sind.

§ 4

Lotsentgelt

Das Lotsentgelt wird nach den geltenden Preisbestimmungen berechnet.

§ 5

Verantwortlichkeit des Kapitäns

Für die Führung des Schiffes bleibt der Kapitän des gelotsten Schiffes verantwortlich; das gilt auch, wenn er selbständige Anordnungen des Lotsen hinsichtlich der Führung des Schiffes zuläßt. Der Kapitän muß während der Dauer der Lotsung auf der Brücke anwesend sein. Will er die Brücke verlassen, dann hat er dem Lotsen für die weitere Schiffsführung Verantwortlichen zu benennen, der während der Abwesenheit des Kapitäns auf der Brücke anwesend sein muß.

§ 6

Rechte und Pflichten von Kapitän und Lotsen

(1) Der Kapitän ist verpflichtet,

- a) den Lotsen bei der Lotsenstation oder über den VEB Deutsche Schiffsmaklerei anzufordern. Er muß ihm im Bedarfsfall unentgeltlich Kost und Unterkunft wie den Offizieren seines Schiffes gewähren,
- b) Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um den Lotsen und das Lotsenversetzboot vor Schaden zu schützen,
- c) den Lotsen über Tiefgang, Größe, Geschwindigkeit und Manövriereigenschaften des Schiffes, über Art und Menge an Bord befindlicher gefährlicher Güter sowie über den Gesundheitszustand der Besatzung und andere für die sichere Lotsung im Einzelfall wichtige Umstände zu informieren.

(2) Der Lotse ist verpflichtet,

- a) dem Kapitän alle Hinweise zu erteilen, die für die sichere Führung des Schiffes erforderlich sind. Er hat darauf zu achten, daß seine Hinweise verstanden und beachtet werden,
- b) während der Dauer der Lotsung auf der Brücke anwesend zu sein,
- c) dem Kapitän mitzuteilen, wenn er die Lotsung wegen Nebels, Ausfall von Leuchttürmen oder Seezeichen, niedrigen Wasserstandes, Manövrierbehinderung oder sonstiger Umstände nicht mit Sicherheit durchzuführen vermag,